

Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU/EFTA sind)



Dieses Merkblatt ist bestimmt für Drittstaatsangehörige (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind).

1. Personen, welche nachgezogen werden können

Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sowie ledige Kinder unter 18 Jahren.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Gemeinsame Wohnung

Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammenwohnen.

2.2 Bedarfsgerechte Wohnung

Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizerinnen und Schweizer am jeweiligen Wohnort gelten.

2.3 Notwendige finanzielle Mittel

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss grundsätzlich finanziell selbstständig sein und eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Migrationsbehörde überprüft die notwendigen finanziellen Mittel für den Unterhalt der ganzen Familie. Die Berechnung orientiert sich grundsätzlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS).

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darf nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein und darf keine Ergänzungsleistungen (EL) beziehen oder wegen des Nachzugs beziehen können.

2.4 Spracherfordernisse

Die nachzuziehenden Ehegatten müssen sich in Deutsch verständigen können. Dabei muss die mündliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines anerkannten Sprachzertifikates einer anerkannten Prüfstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide; vgl. www.fide-info.ch) zu belegen.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist bei Einreichung des Gesuchs eine verbindliche Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot erforderlich. Das Sprachförderungsangebot muss bis zur ersten Bewilligungsverlängerung mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens führen.

2.5 Nachzugsfristen

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.

3. Folgende Dokumente sind den Gesuchsformularen A1 und A2 beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisepasses der nachzuziehenden Person
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Kopie Geburtsscheine der Kinder
- ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Sprachnachweis mindestens A1 GER mündlich oder Anmeldung Sprachkurs A1 GER

mündlich (gilt nicht für Gesuche von Personen mit einer L-Bewilligung)

- Kopie des Mietvertrages der Wohnung (inkl. Einverständnis des Vermieters mit Auflistung aller Personen in der Wohnung) oder Auszug Grundbuchamt (Eigentümer)
- Betreibungsregistrauszug der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, nicht älter als ein Monat
- Strafregistrauszüge aller Familienangehörigen ab dem zehnten Altersjahr (USA = FBI - Auszug)
- Kopien aller Einkünfte der letzten 12 Monate (Lohnabrechnungen, Taggeldleistungen oder weitere Einkünfte)
- Kopie Versicherungspolice der Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin
- Offerte der Krankenkassenversicherung mit Monatsprämie und Franchise für die nachziehenden Familienangehörigen
- Nachweis über Prämienverbilligungen für KK-Prämien **oder** schriftliche Erklärung, dass keine Leistungen bezogen werden
- Nachweis über Ergänzungsleistungen (EL) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine Leistungen bezogen werden
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.
- Aktuelle Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug bzw. den Nichtbezug von Sozialhilfe

Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern sowie Kindern getrenntlebender Eltern sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, worin das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge ersichtlich sind
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter über die Ausreise des Kindes in die und den Verbleib in der Schweiz
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter zum Familiennachzug mit der Bestätigung, für die Stiefkinder zu sorgen und aufzukommen
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Vollständige Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.